Delitos contra el honor Argentina y Deutschland

**Delitos Contra el Honor.** Ley 26.551 - CODIGO PENAL - Modificación. Sancionada: 18/11/2009 . Publicación en B.O.: 27/11/2009

El Senado y Cámara de Diputados de la Nación Argentina reunidos en Congreso, etc. sancionan con fuerza de Ley:

ARTICULO 1º — Sustitúyese el artículo 109 del Código Penal de la Nación, por el siguiente: Artículo 109: La calumnia o falsa imputación a una persona física determinada de la comisión de un delito concreto y circunstanciado que dé lugar a la acción pública, será reprimida con multa de pesos tres mil ($ 3.000.-) a pesos treinta mil ($ 30.000.-). En ningún caso configurarán delito de calumnia las expresiones referidas a asuntos de interés público o las que no sean asertivas.

ARTICULO 2º — Sustitúyese el artículo 110 del Código Penal de la Nación, por el siguiente: Artículo 110: El que intencionalmente deshonrare o desacreditare a una persona física determinada será reprimido con multa de pesos mil quinientos ($ 1.500.-) a pesos veinte mil ($ 20.000.-). En ningún caso configurarán delito de injurias las expresiones referidas a asuntos de interés público o las que no sean asertivas. Tampoco configurarán delito de injurias los calificativos lesivos del honor cuando guardasen relación con un asunto de interés público.

ARTICULO 3º — Sustitúyese el artículo 111 del Código Penal de la Nación, por el siguiente: Artículo 111: El acusado de injuria, en los casos en los que las expresiones de ningún modo estén vinculadas con asuntos de interés público, no podrá probar la verdad de la imputación salvo en los casos siguientes:

1) Si el hecho atribuido a la persona ofendida, hubiere dado lugar a un proceso penal.

2) Si el querellante pidiera la prueba de la imputación dirigida contra él.

En estos casos, si se probare la verdad de las imputaciones, el acusado quedará exento de pena.

ARTICULO 4º — Derógase el artículo 112 del Código Penal de la Nación.

ARTICULO 5º — Sustitúyese el artículo 113 del Código Penal de la Nación, por el siguiente: Artículo 113: El que publicare o reprodujere, por cualquier medio, injurias o calumnias inferidas por otro, será reprimido como autor de las injurias o calumnias de que se trate, siempre que su contenido no fuera atribuido en forma sustancialmente fiel a la fuente pertinente. En ningún caso configurarán delito de calumnia las expresiones referidas a asuntos de interés público o las que no sean asertivas.

ARTICULO 6º — Sustitúyese el artículo 117 del Código Penal de la Nación, por el siguiente: Artículo 117: El acusado de injuria o calumnia quedará exento de pena si se retractare públicamente, antes de contestar la querella o en el acto de hacerlo. La retractación no importará para el acusado la aceptación de su culpabilidad.

ARTICULO 7º — Comuníquese al Poder Ejecutivo nacional.

DADA EN LA SALA DE SESIONES DEL CONGRESO ARGENTINO, EN BUENOS AIRES, A LOS DIECIOCHO DIAS DEL MES DE NOVIEMBRE DEL AÑO DOS MIL NUEVE.

JOSE J. B. PAMPURO. — EDUARDO A. FELLNER. — Enrique Hidalgo. — Juan H. Estrada.

Decreto 1861/2009 - CODIGO PENAL - Promúlgase la Ley Nº 26.551.

Bs. As., 26/11/2009

POR TANTO: Téngase por Ley de la Nación Nº 26.551 cúmplase, comuníquese, publíquese, dése a la Dirección Nacional del Registro Oficial y archívese.

— FERNANDEZ DE KIRCHNER. — Aníbal D. Fernández. — Julio C. Alak.

 -o-o-

# Straftaten gegen die Ehre -Beleidigung, Üble Nachrede, Verleumdung; §§ 185-187 StGB <http://www.gangway.de/gangway.asp?cat1id=6&cat2id=41&cat3id=&DocID=4537>

§ 185 StGB Beleidigung

Die Beleidigung wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Beleidigung mittels einer Tätlichkeit begangen wird, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 186 StGB Üble Nachrede

Wer in Beziehung auf einen anderen eine Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, wird, wenn nicht diese Tatsache erweislich wahr ist, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Tat öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften (§ [11 Abs. 3](http://www.gesetze-im-internet.de/stgb/__11.html)) begangen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 187 StGB Verleumdung

Wer wider besseres Wissen in Beziehung auf einen anderen eine unwahre Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder dessen Kredit zu gefährden geeignet ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe und, wenn die Tat öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ [11 Abs. 3](http://www.gesetze-im-internet.de/stgb/__11.html)) begangen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

**Beleidigung -** Der Gesetzestext alleine gibt nicht her, was eine "Beleidigung" im Sinne des StGB ist. Äußerungen, die der eine beleidigend findet, sind für eine andere Person vielleicht normaler Sprachgebrauch. Was also ist eine strafrechtliche "Beleidigung"?

Beleidigung ist der Angriff auf die Ehre einer anderen Person durch Kundgabe ihrer Mißachtung oder Nichtachtung.
Ehre bedeutet hier die personale Würde des Menschen und sein Anspruch, entsprechend seinem moralischen, intellektuellen und sozialem Wert behandelt zu werden.

Die Tathandlung ist eine Äußerung, egal ob wörtlich, schriftlich, bildlich, symbolisch oder durch schlüssige Handlungen, die die Ehre eines anderen Menschen verletzt.
Dieser muss aber die Äußerung mit ihrem beleidigenden Sinn verstehen können. Äußerungen in einer anderen Sprache, die die Person gar nicht versteht, reichen daher nicht aus.

Bei den Äußerungen muss man zwischen **Werturteilen** und **Tatsachenbehauptungen** unterscheiden.
Ehrverletzende **Tatsachenbehauptungen** sind nach dieser Vorschrift nur strafbar, wenn sie gegenüber der betreffenden Person erfolgen (können aber eine üble Nachrede oder Verleumdung darstellen). Ehrverletzende**Werturteile** sind auch dann strafbar, wenn sie nicht unbedingt gegenüber der betreffenden Person erfolgen, sondern gegenüber einem Dritten.
**Werturteile** sind kurz gesagt die bloße Meinung über einen anderen, die nicht durch Tatsachen belegt wird. Z.B. wenn man jemanden für einen "Idioten" hält, ist das eine Meinung, die man aber nicht überprüfen kann. Eine solche Äußerung ist also auch dann strafbar, wenn man z.B. zu seinem Freund Peter sagt: "Der Klaus ist ein Idiot".

**Tatsachenbehauptungen** sind dagegen Äußerungen, die nachgeprüft werden können. Tatsache ist, was wahr oder falsch sein kann.

**Beispiele für Beleidigungen:**

Das Duzen einer anderen Person, wenn hierdurch eine soziale Herabwürdigung zum Ausdruck kommt.
Die Bezeichnungen "Schwein", "Jude", "alter Nazi", "Faschist", "Schwuler", "Scheissbulle" usw.
Aber auch das "Vogelzeigen" durch Tippen an die Stirn ist eine Beleidigung.
Vertrauliche Äußerungen im Familienkreis sind aber keine Beleidigungen.

**Üble Nachrede**

Wie oben erwähnt sind **Tatsachenbehauptungen**gegenüber Dritten Personen keine Beleidigung, sie können aber u.U. eine üble Nachrede sein.

Dies ist dann der Fall, wenn sie nicht erweislich wahr sind und geeignet sind, die andere Person verächtlich zu machen. Das ist dann gegeben, wenn der andere als eine Person hingestellt wird, die ihren sittlichen Pflichten nicht gerecht wird oder sein Ruf geschmälert wird, indem er in der öffentlichen Meinung herabgewürdigt wird. Es kommt hier nicht darauf an, ob die Person wirklich herabgewürdigt wird sondern nur, ob die Äußerung hierfür geeignet wäre. Der Täter muss selbst nicht wissen, dass die Tatsache unwahr ist. Er muss nur in Kauf nehmen, dass hierdurch die Ehre der anderen Person verletzt wird.

**Verleumdung -** Bei der Verleumdung ist der Unterschied der, dass der Täter eine Tatsache behauptet, von der er weiss, dass sie nicht wahr ist.

 -o-o-

# Rechtsweg gegen Maßnahmen von Behörden (z.B. Polizei) (1) – Einleitung <http://www.gangway.de/gangway.asp?cat1id=6&cat2id=40&cat3id=&DocID=4474&client=gangway>

Wie kann man sich gegen Maßnahmen von Behörden, wie z.B. der Polizei, wehren?
Allgemeine Erläuterungen und Ausführungen zu den verschiedenen Klagearten.

**Klärung einiger Grundbegriffe**

**Verfassungsrecht und Verwaltungsrecht**

Die Rechtsgebiete **Verfassungsrecht** und**Verwaltungsrecht** gehören beide zu dem Bereich**öffentliches Recht**. Geregelt wird, anders als im Privatrecht, das Verhältnis des Staates zum Bürger bzw. der Staatsorgane untereinander.

Dabei ist zu beachten, dass das **Verfassungsrecht** jedem anderen Recht übergeordnet ist. D.h. das [GG](http://www.gesetze-im-internet.de/gg/) (Grundgesetz) regelt als Verfassung die Grundzüge des Verhältnisses des Bürgers zum Staat, indem es in den Art. [1 bis 19](http://www.gesetze-im-internet.de/gg/BJNR000010949.html#BJNR000010949BJNG000100314) GG die Grundrechte des Einzelnen regelt. Das **Verwaltungsrecht**konkretisiert dieses Verhältnis, muss sich aber an die Vorgaben des übergeordneten Verfassungsrechts halten. Dies bedeutet, dass das Verwaltungsrecht nicht gegen das GG verstoßen darf und im Zweifelsfall ein Gesetz des Verwaltungsrechts so auszulegen ist, dass es mit dem GG vereinbar ist.
Verwaltungshandeln ist dabei – im Gegensatz zu Gesetzgebung und Rechtsprechung - die Form des Staatshandelns, mit der der Bürger normalerweise am häufigsten zu tun hat.

**Formelles und materielles Recht**

Eine wichtige Unterscheidung ist auch die zwischen**formellen** und **materiellen** Recht. Das formelle Recht regelt, welches Verfahren und welche Form z.B. bei der Erteilung einer Genehmigung oder eines Verbotes eingehalten werden müssen und wer überhaupt so etwas erteilen darf.

Das materielle Recht regelt, welche Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen müssen, damit so eine Erteilung stattfinden darf.

Bsp.: Dass nur die Ordnungsbehörden und die Polizei einen Platzverweis erteilen dürfen ist formelles Recht, weil es die Zuständigkeit betrifft.

Dass für die Erteilung eines Platzverweises eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorliegen muss und wem gegenüber die Erteilung erfolgen darf, ist materielles Recht, da dies die Voraussetzung im konkreten Einzelfall betrifft.

Ein Akt staatlicher Gewalt ist dabei grundsätzlich nur dann rechtmäßig, wenn seine formellen und materiellen Voraussetzungen erfüllt bzw. eingehalten sind; wenn er also formell und materiell rechtmäßig ist.

**Die Verwaltungsklage**

Gegen Akte der staatlichen Gewalt kann man sich mit einer Klage vor dem Verwaltungsgericht wehren. Es gibt dabei verschiedene Arten von Klagen, die auch unterschiedlich heißen. Wenn man Klage vor dem Verwaltungsgericht einreicht, muss man seine Klage zwar nicht mit dem richtigen Namen überschreiben, da die verschiedenen Klagen aber z.T. unterschiedliche Voraussetzungen verlangen, wird im Folgenden trotzdem eine Unterscheidung vorgenommen. Dabei unterscheiden sich die Klagearten in der Verwaltungsgerichtsordnung ([VwGO](http://www.gesetze-im-internet.de/vwgo/)) danach, ob ein**Verwaltungsakt (VA)** im Sinne des § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz ([VwVfG](http://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/)) vorliegt:

**§ 35 Begriff des Verwaltungsaktes**

Verwaltungsakt ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist.

Allgemeinverfügung ist ein Verwaltungsakt, der sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet oder die öffentlich-rechtliche Eigenschaft einer Sache oder ihre Benutzung durch die Allgemeinheit betrifft.

Wird ein VA angegriffen, kommen hierfür die**Anfechtungsklage** oder die sog.**Fortsetzungsfeststellungsklage** (wenn sich der VA „erledigt“ hat) in Betracht.

**gemeinsame Voraussetzungen**

Die Klagen vor dem Verwaltungsgericht haben z.T. gemeinsame Voraussetzungen, die in der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) geregelt sind.

**Eröffnung des Verwaltungsrechtsweges**

Für alle Klagearten im Verwaltungsrecht muss die Voraussetzung vorliegen, dass überhaupt das Verwaltungsgericht dafür zuständig ist. Dies regelt § 40 VwGO.

§ 40 VwGO

(1) Der Verwaltungsrechtsweg ist in allen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art gegeben, soweit die Streitigkeiten nicht durch Bundesgesetz einem anderen Gericht ausdrücklich zugewiesen sind. Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten auf dem Gebiet des Landesrechts können einem anderen Gericht auch durch Landesgesetz zugewiesen werden.
(...)

**öffentlich-rechtliche Streitigkeit**

Das Verwaltungsgericht ist nur dann zuständig, wenn die Streitigkeit, um die es sich handelt, öffentlich-rechtlich ist. Im Gegensatz hierzu sind z.B. die Zivilgerichte für Streitigkeiten zwischen Bürgern zuständig.
Die Abgrenzung kann man u.a. daran vornehmen, ob es um ein sog. Über-/Unterordnungsverhältnis zwischen Staat und Bürger geht; wenn also der Staat dem Bürger gegenüber als Hoheitsträger auftritt. Dann ist es eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit. So ist es in der Regel auch, wenn das Gesetz, welches den Streit entscheiden kann, dem öffentlichen Recht zuzuordnen ist, also z.B. nicht aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) entstammt.

**Streitigkeit nicht verfassungsrechtlicher Art**

Weiter darf es sich nicht um eine Streitigkeit verfassungsrechtlicher Art handeln. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn zwei Gemeinden um ihre Rechte streiten.

**Keine Zuweisung an andere Gerichte**

Es gibt auch Gesetze, die bestimmte Streitfragen ausdrücklich einem bestimmten Gericht zuweisen. Dies ist z.B. oft bei dem Handeln der Polizei der Fall. Denn bei der Polizei ist das Besondere, dass sie eine Doppelfunktion hat. Zum einen handelt sie zur Gefahrenabwehr, also**präventiv**, d.h. vorbeugend z.B. zur Verhütung von Straftaten.
Zum anderen handelt sie **repressiv**, d.h. sie hilft der Staatsanwaltschaft bereits begangene Straftaten aufzuklären.

Man kann sagen, dass der Verwaltungsrechtsweg nur für alle **präventiven** Maßnahmen der Polizei eröffnet ist.
Alle repressiven Maßnahmen sind nach § [23](http://www.gesetze-im-internet.de/gvgeg/__23.html) EGGVG dem sog. „ordentlichen Rechtsweg“, hier also dem Strafgericht zugewiesen.